Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Kraftfahrtechnischer Anhang

zu den Allgemeinen Heeresmitteilungen 1940 Blatt 5

7. Vergaser- und Dieselkraftstoff-Vertrag.

— H. M. 1939 Kraftfahrtechn. Anhang S. 62, Nr. 75 u. 76. —

I. Die Preisveröffentlichungen »H. M. 1939 Kraftfahrtechn. Anhang S. 62, Nr. 75 u. 76« verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

II. Der Bestellgang und Verrechnungsweg, sowie sonstige zu beachtende Richtlinien für die Beschaffung sind aus der Anlage 1 zu entnehmen.

III. Die Preise bis zum 31. 12. 39 und ab 1. 1. 40 sind zu entnehmen:

für Vergaserkraftstoff aus Anlage 2
» Dieselkraftstoff » » 3

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 40
— 85 d 26/10 — Wa J Rü (W u. G 6).

Anlage 1

Lfde. Nr.	Entnahmestellen	Bestellgang	Verrechnung	Bemerkungen
		A. Ersatzheer (einschl. Feldheer in Heimatkriegsgebiet)		
1	Öffentliche Zapfstellen der Wirtschaft und Reichsautobahn	Empfänger bestellt für folgenden Monat bis zum 15. jd. Mts. beim stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.)	durch Wehrmachtgutschein.	Der Kraftstoffempfang durch Einzel-Kfz. an Zapfstellen gegen Bestellzettel ist verboten.
2	Tanklager		Rechnung wird durch Vertriebsabt. des Zentralbüro f. Min. Öl G. m. b. H. dem Empfänger zur Bezahlung zugestellt. Zahlungen sind an die die Rechnung ausstellende Stelle zu leisten.	Bei Bedarfsaufgabe durch Empfänger muß Liefertermin und Lieferart (Eisenbahnkw., Tankwagen, Fässer oder Gutschein) angegeben werden. Bei Bezahlung der Rechnung ist Rechnungsnummer anzugeben.
		B. Feldheer		
3	Öffentliche Zapfstellen der Wirtschaft und Reichsautobahn	Wehrmachtgutscheine werden nur durch A. O. K's beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) angefordert. A. O. K-s weisen den Bedarfsstellen zu.	durch Wehrmachtgutschein.	Der Kraftstoff-Empfang durch Einzelkfz. an Zapfstellen gegen Bestellzettel ist verboten.
4	N-Lager der Wirtschaft und Wifo	Aufstellung von Betriebstoffzügen auf Anordnung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) durch stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.), in dessen Bereich das N-Lager liegt.	Rechnung wird durch Vertriebsabt. des Zentralbüro f. Min. Öl G. m. b. H. bzw. Wifo dem betr. stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) zur Bezahlung zugestellt. Zahlungen sind an die die Rechnung ausstellende Stelle zu leiten.	Bei Bezahlung der Rechnung ist Rechnungsnummer anzugeben.
5	N-Lager der Wirtschaft...	A. O. K. fordert bei stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) an, in dessen Bereich das N-Lager liegt. Stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) weist zu.	Rechnung wird durch Vertriebsabt. des Zentralbüro f. Min. Öl G. m. b. H. dem betr. stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) zur Bezahlung zugestellt. Zahlungen sind an die die Rechnung ausstellende Stelle zu leisten.	
6	O-Lager der Wirtschaft...	Unmittelbare Entnahme auf Anordnung des A. O. K. Die abgenommenen Mengen sind durch A. O. K. dem stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.), in dessen Bereich das O-Lager liegt, mitzuteilen. Der als sachlich richtig festgestellte C-Schein oder Lieferschein mit Empfangsbestätigung der abholenden Einheit ist durch A. O. K. dem stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) zu übersenden.	Rechnung wird durch Vertriebsabt. des Zentralbüro f. Min. Öl G. m. b. H. dem betr. stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) zur Bezahlung zugestellt. Zahlungen sind an die die Rechnung ausstellende Stelle zu leisten.	

Anlage 2

Vergaserkraftstoffe.

Preise für 100 l in RM

Umschließung	Fahrbenzin OZ 74	Gemisch OZ 78 mit Bleizusatz (früher auch Superbenzin oder Gem. A)	Gemisch OZ 78 ohne Bleizusatz (früher auch Benzin-Benzol-Gem. oder Gem. B)
getankt aus öffentl. Zapfstelle	40,—	42,—	44,—
Leih-Kesselwagen, Heeres-Kesselwagen	37,—	39,—	41,—
Leih-Tankwagen	38,—	40,—	42,—
Heeres-Tankwagen	37,—	39,—	41,—
Leih-Faß, Leih-Kanne, Heeres-Faß, Heereskanne, -Kanister			
a) bei Entnahme ab N- und O-Lagern in Betriebstoffzügen oder Kolonnen, wenn Befüllung zum überwiegenden Teil durch eigenes Personal der Wehrmacht erfolgt	37,—	39,—	41,—
b) für Entnahmen ab allen übrigen Lagern oder Lieferung ab ZB-Lager auf Wehrmachtfrachtbrief bis 21. 12. 39	40,—	42,—	44,—
ab 1. 1. 40	39,50	41,50	43,50
c) für Lieferung frei Haus oder frei Empfangsstation	40,—	42,—	44,—

Anmerkungen:

1. Sollte in Einzelfällen die Gestellung von Wehrmachtpersonal zur Abfüllung von Fässern und Kannen auf den N- und O-Lagern nicht in ausreichendem Umfange vorgenommen werden, so wird seitens der Zentralbüro-G-m-b-H. der Nachlaß von 0,03 RM je Liter trotzdem gewährt.
2. Bei Aufheben jetzt bestehender N- und O-Lager wird der Nachlaß von 0,03 RM je Liter bei Faß- und Kannenbezügen von diesen Lagern weiter vergütet, wenn die bisher gültigen Voraussetzungen für die Einräumung dieses Nachlasses erfüllt sind.
3. Sollte die Wehrmacht in Ausnahmefällen genötigt sein, von einem anderen Lager als N- oder O-Lager Vergaserkraftstoffe faß- oder kannenweise in ganzen Betriebstoffzügen oder Kolonnen abzunehmen, so wird für diese Lieferungen ebenfalls der Nachlaß von 0,03 RM je Liter eingeräumt, wenn für das Abfüllen der Fässer und Kannen auf dem ZB-Lager überwiegend Wehrmachtpersonal beigestellt wird.
4. Entstehen dem Zentralbüro bzw. den Lieferfirmen durch Maßnahme der Wehrmacht ausnahmsweise besonders hohe einmalige Kosten für das Sammeln und Herbeischaffen von Fässern und Kanistern, so können diese Kosten den Beschaffungsstellen gesondert in Rechnung gestellt werden in den Fällen, in denen Treibstoff selbst zu ermäßigtem Preise, d. h. zum Zapfstellenpreis abzügl. 0,03 RM je Liter verrechnet wird, also bei Entnahme aus N- und O-Lagern.

   In den Fällen, in denen die Wehrmacht lt. o. a. Preisblatt den vollen Tankstellenpreis bezahlt, ist eine solche Vergütung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist die Stellungsnahme von O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Wa J Rü (W u. G 6) einzuholen.

Anlage 3

Dieselkraftstoffe.

Preise für 100 kg in RM

Umschließung	Dieselkraftstoffe
getankt aus öffentl. Zapfstelle	31,90
Leih-Kesselwagen, Heeres-Kesselwagen	29,40
Leih-Tankwagen, Heeres-Tankwagen	31,90
Leih-Faß, Leih-Kanne, Heeres-Faß, Heeres-Kanne, -Kanister	
a) bei Entnahmen ab N- und O-Lagern in Betriebsstoffzügen oder Kolonnen, wenn Befüllung zum überwiegenden Teil durch eigenes Personal der Wehrmacht erfolgt	29,40
b) für Entnahmen ab allen übrigen Lagern	31,90
Dieselkraftstoffe für besondere Zwecke	Sonderpreise

Anmerkungen:

1. Sollte in Einzelfällen die Gestellung von Wehrmachtpersonal zur Abfüllung von Fässern und Kannen auf dem N- und O-Lager nicht in ausreichendem Umfange vorgenommen werden, so wird seitens der Zentralbüro-G-m-b-H. der Preis von 29,40 RM für 100 kg trotzdem gewährt.
2. Bei Aufheben jetzt bestehender N- und O-Lager wird ein Preis von 29,40 RM für 100 kg bei Faß- und Kannenbezügen von diesen Lagern weiter vergütet, wenn die bisher gültigen Voraussetzungen für die Einräumung eines Nachlasses erfüllt sind.
3. Sollte die Wehrmacht in Ausnahmefällen genötigt sein, von einem anderen Lager als N- und O-Lager Dieselkraftstoffe faß- oder kannenweise in ganzen Betriebstoffzügen oder Kolonnen abzunehmen, so wird für diese Lieferungen seitens der Zentralbüro-G-m-b-H. ebenfalls der Preis von 29,40 RM eingeräumt, wenn für das Abfüllen der Fässer und Kannen auf dem ZB-Lager überwiegend Wehrmachtpersonal beigestellt wird.
4. Entstehen der Zentralbüro-G-m-b-H. bzw. den Lieferfirmen durch Maßnahmen der Wehrmacht ausnahmsweise besonders hohe einmalige Kosten für das Sammeln und Herbeischaffen von Fässern und Kanistern, so können diese Kosten den Beschaffungsstellen gesondert in Rechnung gestellt werden in den Fällen, in denen der Dieselkraftstoff selbst zu ermäßigtem Preise, d. h. zum Preise von 29,40 RM für 100 kg verrechnet wird, also bei Entnahmen aus N- und O-Lagern.

   In den Fällen, in denen die Wehrmacht lt. o. a. Preisblatt den vollen Preis von 31,90 RM bezahlt, ist eine solche Vergütung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme von O. K. H. Ch H Rüst u. BdE/Wa J Rü (W u. G 6) einzuholen.